

3564/AB
vom 15.07.2019 zu 3540/J (XXVI.GP)
Bundesministerium
Finanzen bmf.gv.at

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0093-GS/VB/2019

Wien, 15. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3540/J vom 15. Mai 2019 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass es zwar Verzögerungen bei der Erstellung von Grundlagenbescheiden/Mitteilungen für die Grundsteuerbemessung der Gemeinden und Städte gibt, aber ein finanzieller Schaden nicht eintreten kann, da durch Ermittlungshandlungen der Finanzbehörden und/oder auch durch Maßnahmen der Gemeinden die Verjährung im Sinne des § 28b Grundsteuergesetz unterbrochen wird und dadurch die Verjährung nicht eintritt.

Zu 1.:

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft in den Jahren ab 2014 hätte ohne ein neues IT Verfahren nicht stattfinden können. Die großen Anstrengungen des Finanzressorts führten dazu, dass diese Hauptfeststellung für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich von den Finanzämtern weitestgehend abgearbeitet werden konnte. Diese Hauptfeststellung war ein Mehrjahresprojekt, mit dem nach einem Vierteljahrhundert zur Abwendung der verfassungsrechtlich drohenden Aufhebung der überalterten Einheitswerte das land- und forstwirtschaftliche Vermögen österreichweit in einem extrem komplexen Verfahren bewertet werden musste. Durch die notwendige

vorrangige Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Akten über mehrere Jahre wurden allerdings sukzessive Rückstände beim Grundvermögen aufgebaut. Diese Rückstände werden jetzt von den Finanzämtern strukturiert abgebaut, um möglichst rasch wieder zum üblichen Arbeitspensum zu gelangen.

Zu 2. Und 8.:

Offene Fälle:

Bundesland	2016	2017	2018
Burgenland	18.953	17.918	18.066
NÖ	107.182	110.055	106.167
OÖ	63.105	61.918	52.867
Salzburg	24.736	23.250	19.841
Steiermark	45.258	41.048	40.021
Kärnten	21.524	19.555	19.891
Tirol	50.488	50.392	51.441
Vorarlberg	19.448	20.682	19.523
Wien	62.839	63.383	62.274

Erledigte Bescheide:

Bundesland	2016	2017	2018
Burgenland	10.234	18.382	14.330
NÖ	53.162	87.520	136.045
OÖ	41.969	86.688	88.049
Salzburg	18.432	23.094	35.469
Steiermark	52.552	69.394	126.351
Kärnten	17.652	30.104	42.453
Tirol	22.798	29.051	34.204
Vorarlberg	12.277	15.190	17.012
Wien	29.702	49.872	52.382

Monat	Anzahl
05/2018	26.791
06/2018	20.247
07/2018	22.974

08/2018	20.529
09/2018	23.403
10/2018	27.319

Für die Zeit nach der IT-Umstellung aktuell noch keine Analyse möglich. (siehe Beantwortung zu 5. und 7.)

Zu 3. und 4.:

Die Finanzverwaltung steuert ihre Personalressourcen im Rahmen der vom Bundeskanzleramt genehmigten und in einem parlamentarischen Prozess abgestimmten Planstellen. Um alle gesetzlichen Anforderungen im Sinne einer gleichmäßigen Besteuerung und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit umzusetzen, müssen die Erlidigungen nach Prioritäten erfolgen. Ein aktueller Rückstand kann systembedingt aktuell nicht ausgewertet werden, wie auch die Abarbeitungsdauer aktuell nicht konkretisiert werden kann, da dabei auch die Maßnahmen aus dem Programm „Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung“ von wesentlicher Bedeutung sind und eine gesetzliche Umsetzung dieses Programms vorerst nicht absehbar ist. Jetzt wo die technischen Probleme mehrheitlich gelöst sind, ist es dem BMF auch möglich durch Zuziehen externer Leiharbeitskräfte die Abarbeitung voranzubringen.

Zu 5. bis 7.:

Das neue IT-Verfahren für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen wurde im November 2013 produktiv gestellt und schrittweise ausgebaut. Bei der Umstellung vom alten GRUIS Verfahren auf das neue Verfahren musste laut Bundesrechenzentrum (IT Service Provider des BMF) aus technischen Gründen das Altsystem im Oktober 2018 abgeschaltet werden, um eine fehlerfreie Datenmigration sicherzustellen. Ebenso war diese Abschaltung durch den zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Plattformwechsel (Hardware- und Betriebssystemumstellung) bedingt.

Die Daten reichen bis in die 1980er Jahre zurück und müssen vor der Umstellung komplett analysiert sein, um unnötigen späteren Mehraufwand zu vermeiden. Dies ist auch deshalb notwendig, da es sich bei den Feststellungsbescheiden um aufeinander aufbauende Dauerbescheide handelt. Im Zuge der Datenmigration ist es zu nicht vorhersehbaren technischen Problemen gekommen, die vor allem auf das Alter der Daten zurückzuführen sind. Die technischen Problemstellungen wurden bereits in einer engen Kooperation zwischen BRZ und BMF mehrheitlich gelöst. Das BMF hat nun, mit unbebauten Grundstücken sowie neugebauten Einfamilienhäusern beginnend, die Abarbeitung gestartet.

Zu 9.:

Das BMF befindet sich in einem ständigen Austausch mit Städtebund und Gemeindebund und hat auch als nächsten Schritt geplant, ein gemeinsames Schreiben an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu versenden, um offene Fragen zu klären und weiterführende Unterstützung anzubieten.

Weder vom Gemeinde- noch vom Städtebund wird der Finanzverwaltung jedoch Personal zur Abarbeitung Verfügung gestellt. Es sei jedoch auch angeführt, dass es die Bestimmung des §80a Bewertungsgesetz ermöglicht, dass Organe von Gemeinden der Finanzverwaltung für Bewertung von Grundvermögen auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden. Derzeit wird das von sechs Vorarlberger Gemeinden und einer Gemeinde in Graz/Umgebung auf Grund der Mitwirkungsverordnung wahrgenommen.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt



